

Nach diesen Bestimmungen beträgt die von der Oberlausitz bei Einzahlung ihrer Beiträge in Anrechnung zu bringende Summe

Dreihundert und Einen Thaler —= —=

an Auslösungen und

Einhundert Vier und Fünfzig Thaler —= —=

an Reisekosten, zusammen

Vierhundert Fünf und Fünfzig Thaler. —= —=

Wie nun wegen der zugebilligten Auslösungen, Reisekosten und deren Zurechnung, sowie wegen der Einzahlung der Eingangs erwähnten 2000 Thlr. —= —= zu dem gedachten Kostenfond sowohl an die Commission, als auch an das Obersteuer-Collegium Verfügung ergeht; also machen Allerhöchst- und Höchstdießelben den getreuen Ständen Ihre Entschliebung in Vorstehendem gnädigst bekannt, und geben ihnen zugleich Veranlassung, es wolle nunmehr wegen des von der Oberlausitz zu den von den getreuen alt-erbländischen Ständen bewilligten Summen zu leistenden Beitrags endliche Vereinigung und Abrechnung getroffen werden.

Ihro Königl. Majestät und Königl. Hoheit verbleiben der getreuen Landschaft mit Huld und Gnaden wohl beigethan.

Dresden, den 29. März 1831.

Anton.

Friedrich August, K. u. S.

(LS.) Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. und

Durchlauchtigster ꝛc.

ꝛc.

Es w. ꝛc. haben uns unter dem 10. Juli d. J. die von den getreuen Ständen des Markgrafthums Oberlausitz wegen ihres Beitrags zu dem bei dem Landtage 1824. für die Vorbereitung eines neuen Grundsteuer-Systems verwilligten Kostenbetrage eingereichte Erklärung nebst deren Beilage in Abschrift zuzufertigen und unsern gehorsamsten Bericht darüber zu erfordern huldreichst geruhet, was wir unseres Orts dabei zu bemerken haben möchten.

In Gemäßheit dieses allerhöchsten Anbefohlnisses ermangeln wir nicht, Folgendes pflichtschuldigst vorzutragen:

Die Stände der Oberlausitz erwähnen in ihrer Erklärung, daß sie wegen Vorbereitung eines neuen Grundsteuer-Systems seit dem Jahre 1824. mehrere nicht unbedeu-